



Universität Leipzig, ZLS, Prager Str. 40, 04317 Leipzig

Organisatorische Richtlinien für das vierwöchige Fachdidaktische Blockpraktikum (SPS IV/V) im SoSe 2023

Daniela Münch
Sachbearbeiterin im Büro für
Schulpraktische Studien

1. März 2023

1. Allgemeines

Im modularisierten Staatsexamen finden die vierwöchigen Fachdidaktischen Blockpraktika statt, in denen die Studierenden in einer Schule die erlernten Methoden schulformspezifisch in die Praxis umsetzen sollen.

Das Blockpraktikum muss in der studierten Schulart und im studierten Schulfach erfolgen. Die Vor- und Nachbereitung der Praxisphase erfolgt durch Module in den jeweiligen Fachbereichen. Die allgemeinen Anforderungen finden die Studierenden in ihren Studiendokumenten (z.B. Modulbeschreibungen oder bei dem zuständigen Fachbereich). (https://amb.uni-leipzig.de/?kat_id=819)

Bitte denken Sie daran, sich vor Ihrem Praktikum darüber zu informieren, wie viele Stunden Sie hospitieren und selber unterrichten müssen. Sprechen Sie diese Anforderungen rechtzeitig mit der Praktikumschule während des Zeitraums der Kontaktaufnahme ab. Sie wenden sich bitte an Ihren zuständigen Fachbereich, um die detaillierten Anforderungen zu erhalten. Sie finden jeweils vorab die groben Anforderungen auf der ZLS-Website unter Ihrem jeweiligen Fach bzw. Lehramt. (<https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/besonderheiten-in-den-einzelnen-fachbereichen/>)

Universität Leipzig
Zentrum für Lehrer:innenbildung und
Schulforschung
Prager Str. 40
04317 Leipzig

Telefon
+49 341 97-30484

Fax
+49 341 97-30489

E-Mail
daniela.muench@uni-leipzig.de

Web
www.zls.uni-leipzig.de

Postfach intern
340001

2. Hinweise zum Praktikumszeitraum

Der Praktikumszeitraum umfasst 4 Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Eine Verkürzung des Praktikumszeitraums ist generell **nicht** möglich. Eine tägliche Anwesenheit an der Praktikumschule ist Pflicht.

Der offizielle Praktikumszeitraum an sächsischen Schulen (4 zusammenhängende Wochen) ist vom 28.08.2023 bis 22.09.2023. Der Praktikumszeitraum an Schulen außerhalb von Sachsen (4 zusammenhängende Wochen) ist vom 17.07.2023 bis 29.09.2023.

Grundsätzlich ist eine Änderung des Praktikumszeitraums dann bei den Fachbereichen zu beantragen, sobald vereinzelte Praktikumsstage von Ihrem begonnenen Praktikum in die Vorlesungszeit hineinreichen (d.h.

Praktikumsende nach dem 29.09.2023). * Bitte erkundigen Sie sich in Ihrem jeweiligen Fachbereich, ob ein Antrag auf Verschiebung notwendig ist oder nicht bzw. welche Vorgehensweise gilt. Die Verlegung des kompletten Blockpraktikums in die Vorlesungszeit (d. h. ab Oktober) ist nicht zulässig.

*Student:innen im Lehramt an Grundschulen ist es gestattet, die Fachdidaktischen Blockpraktika bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweils neuen Semesters zu absolvieren. Eine gesonderte Genehmigung ist dafür nicht notwendig. Bitte vermerken Sie den exakten Praktikumszeitraum auf der Praktikumsbestätigung.

3. Hinweise Absolvierung von zwei Blockpraktika (SPS IV u. SPS V)

Im Sommersemester ist es in Ausnahmefällen möglich beide Praktika zusammenzulegen. Antragsstellung vom 18.04.2023 bis 01.05.2023

- Der/die Studierende muss die beiden Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit absolvieren.
- Die Praktikumsdauer beider Praktika beträgt insgesamt acht Wochen.
- Eine Verkürzung des Praktikumszeitraumes ist **nicht** gestattet.
- Alle fehlenden Praktikumsstage (z.B. aufgrund von Krankheit, Teilnahme an einer Prüfung) sind direkt im Anschluss nachzuholen.
- Eine zusätzliche/weitere Genehmigung ist durch den Fachbereich nötig, wenn vereinzelte Praktikumsstage vom Praktikum über den 29.09.2023 hinaus gehen.
- Wenn das Praktikum im Ausland absolviert wird, ist hier eine zusätzliche Antragsstellung anhand des Antrags für das Ausland notwendig. Dieser Antrag ist ebenso dem Fachbereich vorzulegen.
- In Sachsen kann nur ein vierwöchiges Blockpraktikum in diesem Semester ableistet werden. Das zweite Blockpraktikum muss, aufgrund der Ferien, außerhalb von Sachsen durchgeführt werden. Außerhalb von Sachsen dürfen beide Blockpraktika abgeleistet werden.
- Der Erhalt einer sächsischen Schule erfolgt ausschließlich über das Praktikumsportal Sachsen.
- Um beide Blockpraktika ableisten zu dürfen, müssen für beide Blockpraktika jeweils eine aktuelle Anmeldung zum Modul UND im Praktikumsportal vorliegen.

4. An- und Abmeldung zum Praktikum

Um ein Blockpraktikum durchführen zu dürfen, muss eine Modulanmeldung und auch eine Anmeldung im Praktikumsportal Sachsen vorliegen.

Wenn Sie in beiden Systemen angemeldet sind, jedoch das Blockpraktikum nicht durchführen werden, dann nehmen Sie eigenständig die Modulabmeldung vor. Falls die Modulabmeldung nicht

möglich ist, dann kontaktieren Sie Ihr Studienbüro. Ausgenommen ist hier das Lehramt an Grundschulen. Hier bleiben Sie für das Modul weiterhin angemeldet.

Um die Abmeldung im Praktikumsportal Sachsen vorzunehmen, kontaktieren Sie das Büro für Schulpraktische Studien.

Die Fristen finden Sie auf der ZLS-Website. (<https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/fachdidaktisches-blockpraktikum/>)

5. Vergabe der Praktikumsplätze

Die Verwaltung der Praktikumsplätze obliegt dem Büro für Schulpraktische Studien. Das Angebot an Praktikumsplätzen in Sachsen wird über das Praktikumsportal Sachsen bereitgestellt und ist über die Seite des Praktikumsportals einsehbar. Ablaufpläne und ein FAQ sind an dieser Stelle ebenfalls aufbereitet.

(<https://praktikumsportal.lehrerbildung.sachsen.de/auth/login>)

Das Praktikumsportal Sachsen öffnet im SoSe 23 vom 18.04.2023 bis 01.05.2023 für die Anmeldung und Wunschabgabe. In der Wunschabgabe findet kein Windhundverfahren statt.

Alle Studierende, die ein Blockpraktikum im SoSe 23 absolvieren müssen, sind verpflichtet, sich im Praktikumsportal Sachsen für das Praktikum anzumelden, unabhängig davon, ob der Praktikumsplatz über das Praktikumsportal Sachsen vergeben oder außerhalb von Sachsen (in einem anderen Bundesland oder im Ausland) selbst gesucht wird.

Folgende Hinweise sind dabei unbedingt zu beachten:

- **eine selbstständige Anfrage an Schulen in Sachsen (öffentlich/staatlich und in freier Trägerschaft) ist nicht gestattet.**
- eine selbstständige Anfrage an Schulen in freier oder staatlicher Trägerschaft außerhalb von Sachsen ist gestattet.
- eine Bewerbung um einen Praktikumsplatz im Ausland ist auch gestattet (siehe Punkt 8)

Benachrichtigungen zum Praktikumsplatz in Sachsen erfolgt in dem Zeitraum vom 02.05.2023 bis 04.05.2023 per Mail. Anschließend können die Plätze verbindlich bestätigt oder zurückgegeben werden. Es ist möglich einen anderen Platz auf der Restplatzbörse vom 05.05.2023 (ab 12 Uhr) bis 29.05.2023 zu buchen, solange Sie noch keinen sächsischen Platz verbindlich angenommen/bestätigt haben.

Verbindlich gebuchte Plätze sind verbindlich und können von Ihnen nicht mehr zurückgegeben oder getauscht werden.

Vom 02.06.2023 bis 16.06.2023 nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer sächsischen Praktikumschule auf und lassen sich den bestätigten Platz auf der Praktikumsbestätigung (als Download ab 02.06.2023 im Praktikumsportal verfügbar) bestätigen. Anschließend wird die

Praktikumsbestätigung im Praktikumsportal bis zum 31.07.2023 von Ihnen hochgeladen.

6. Härtefallregelungen

Was ist ein Härtefallgrund?

Ein Härtefall tritt ein, wenn Sie aus bestimmten Gründen eine direkte Zuweisung des Praktikumsplatzes in der Nähe des Wohnortes benötigen. Wenn Sie die unten angegebenen Kriterien erfüllen, können Sie einen Härtefallantrag stellen. Auch wenn Sie von der Universität Leipzig einen Nachteilsausgleich genehmigt bekommen haben, ist eine Härtefallantragstellung bei uns möglich. Wir prüfen dann ob die Kriterien erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung folgender Kriterien ist eine Beantragung möglich:

- Fall 1: eigene/s betreuungspflichtige/s Kind/er unter der Berücksichtigung, dass Sie vorwiegend allein das Kind betreuen und es keine weitere Bezugsperson gibt
- Fall 2: Pflegefall in der Familie
- Fall 3: gesundheitliche Beeinträchtigungen (Behinderung oder chronische Erkrankung), deren Auswirkungen einen bestimmten Praktikumsort notwendig machen
- Fall 4: Genehmigung Nachteilsausgleich durch die Universität Leipzig in Abhängigkeit der Gründe, warum der Nachteilsausgleich genehmigt wurde

Wie erfolgt die Antragstellung?

Frist im SoSe 23: 27.03.2023 bis 12.04.2023 (Anträge, die nach der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden)

Selbständiger Download des Antrags auf der ZLS-Website und die Abgabe des Antrags mit den geforderten Nachweisen erfolgt per Mail von Ihrer Uni-Studserv-Mailadresse innerhalb der vorgegebenen Frist. siehe Link Download Antrag: <https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/fachdidaktisches-blockpraktikum/>

Wir bitten Sie zu beachten, dass eine Antragstellung per Post (aus Datenschutzgründen und keine Gewährleistung, dass die Unterlagen fristgerecht und sicher ankommen) nicht möglich ist.

Bitte senden Sie uns bei der Beantragung die entsprechenden Nachweise mit zu:

- Fall 1: Nachweis Kind (Geburtsurkunde oder ggf. Mutterpass) und ein Nachweis für die alleinige oder überwiegende Betreuung (z.B. Arbeitgeberbescheinigung des Partners/der Partnerin (siehe Download), Nachweis alleinerziehend vom Jugendamt)

- Fall 2: Nachweis und Vollmacht bei Pflege einer Person
- Fall 3: ärztlicher/psychologischer Nachweis, welcher die Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die daraus resultierende Notwendigkeit für einen bestimmten Praktikumsort deutlich macht; bei einer Schwerbehinderung ist der Schwerbehindertenausweis vorzulegen
- Fall 4: Nachweise, warum der Nachteilsausgleich genehmigt wurde (ggf. Orientierung an Fall 3)

Sollten Sie keine Nachweise vorlegen können, wäre ggf. eine eidesstattliche Erklärung möglich.

Außerdem sind bei der Antragstellung **mindestens vier verfügbare Wunschschulen** anzugeben, die bei der Reservierung berücksichtigt werden können. Diese geben Sie im Antrag an. Über die zur Verfügung stehenden Wunschschulen informieren Sie sich bitte auf der Webseite des [Praktikumsportals Sachsen](#) unter „Angebot an Blockpraktikumsplätzen“ mit dem Filter „Praktikum: Plätze für Blockpraktikum B oder SPS IV/V“. siehe Link:

<https://praktikumsportal.lehrerbildung.sachsen.de/auth/login>

Bitte geben Sie bei der Suche auch Ihren Studiengang und das Fach bzw. den Förderschwerpunkt, in dem Sie das Praktikum absolvieren, an. Studierende im Lehramt an Grundschulen geben bitte Ihr 4. Fach (sog. kleine Fach) an. Detailliertere Informationen dazu entnehmen Sie bitte unserem Leitfaden zum Praktikumsportal Sachsen (siehe Downloads).

Wie läuft das weitere Verfahren?

Wir melden Sie im Praktikumsportal für das jeweilige Blockpraktikum an. Bei einem positiven Bescheid wird Ihnen ein Praktikumsplatz im Praktikumsportal vorreserviert. Sollte keine Ihrer Wunschschulen über einen freien Praktikumsplatz verfügen, erhalten Sie innerhalb der ausgewählten Region eine Schule.

Anschließend gelten die gleichen Verfahrensschritte und Fristen, wie beim regulären Verfahren: <https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/fachdidaktisches-blockpraktikum/>

Sie erhalten per Mail die Information, welche Schule Ihnen letztlich zugewiesen wurde. Dieser zugewiesene Praktikumsplatz muss von Ihrer Seite verbindlich bestätigt werden, sonst verfällt er. Anschließend nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Praktikumschule auf und lassen sich den Platz auf der Praktikumsbestätigung unterschreiben und laden diesen im Praktikumsportal wieder hoch.

Bei einem negativen Bescheid erhalten Sie einen begründeten Ablehnungsbescheid. Dies erfolgt vor Beginn der Wunschabgabe im Praktikumsportal Sachsen, damit Sie an dieser noch fristgerecht teilnehmen können.

7. Ergänzendes Platzangebot

Die sächsischen Schulen können nach dem Zeitraum der Restplatzbörse zusätzliche Praktikumsplätze über das Praktikumsportal Sachsen zur Verfügung stellen (ab 01.06.2023 bis 08.08.2023), je nachdem, welche Praktikumsplätze noch benötigt und seitens der Schulen angeboten werden können. Studierende, die auch noch nach der Wunschabgabe (reguläre Zuweisung) und Restplatzbörse keinen Praktikumsplatz erhalten haben, können sich nur für das Ergänzende Platzangebot anmelden.

Die sächsischen Schulen erhalten bei der Zuweisung der regulären Studierenden eine Information, welche Plätze noch benötigt werden und entscheiden dann, ob sie weitere Plätze anbieten können. Wir empfehlen daher, sich gleich zu Beginn des Anmeldezeitraums für den Newsletter anzumelden (01.06.2023). So wird den Schulen der Bedarf umfassend übermittelt.

Nach Ihrer Anmeldung zum Ergänzenden Platzangebot erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald eine Schule einen passenden Platz anbietet. Dieser kann dann per Windhundverfahren im Praktikumsportal Sachsen gebucht werden. Grundlage für ein Platzangebot ist der von Ihnen ausgewählte Postleitzahlbereich. Um das größtmögliche Angebot unterbreitet zu bekommen, empfehlen wir Ihnen, den Postleitzahlbereich so umfassend und ausgedehnt wie möglich auszuwählen.

Bitte beachten Sie, dass auch beim Ergänzenden Platzangebot Ihnen kein Platz in Ihrer Wunschregion garantiert werden kann. **Die genauen Fristen zu den genannten Punkten finden Sie im Zeitplan auf der ZLS-Website.** (<https://www.zls.uni-leipzig.de/studium-beratung/buero-fuer-schulpraktische-studien/fachdidaktisches-blockpraktikum/>)

8. Krankheitsfall während des Praktikums

Allgemein

Im Krankheitsfall ist umgehend ein ärztliches Attest einzureichen (spätestens am 3. Tag der Krankheit). Am Verfahren der elektronischen Krankenscheine kann die Universität leider nicht teilnehmen, daher ist weiterhin eine Krankschreibung in Papierform notwendig.

Bitte verfahren Sie wie folgt:

- das Original erhält das zuständige Prüfungsamt (ausgenommen sind alle naturwissenschaftlichen Kernfächer wie [Biologie](#), [Chemie](#), [Informatik und Mathematik](#), [Physik](#) und die Fächer [Evangelische Religion](#) und [Sport](#). Diese Fächer werden von den Prüfungsämtern der jeweiligen Fakultäten verwaltet und die Krankenscheine müssen dort bei dem Prüfungsmanagement eingereicht werden
- eine Kopie des Krankenscheins ist bei der Schule abzugeben
- eine Kopie des Krankenscheins ist im Büro für Schulpraktische Studien (z. H. Frau Münch) abzugeben (per Mail oder postalisch)

- eine Kopie des Krankenscheins ist in Ihre Belegarbeit/Hausarbeit/Portfolio für den zuständigen Fachbereich beizufügen

Sie sind verpflichtet die fehlenden Praktikumstage anschließend nachzuholen. Den verlängerten Praktikumszeitraum besprechen Sie mit der Schule. Des Weiteren muss der verlängerte Praktikumszeitraum dem Büro für Schulpraktische Studien (Frau Münch) unverzüglich per Mail mitgeteilt werden.

siehe Link Prüfungsämter: <https://www.uni-leipzig.de/studium/im-studium/lehramtsstudium#c470159>

Im Bereich Grundschullehramt verfahren Sie bitte wie folgt:

- wenn Sie nur wenige Tage krank sind, können Sie die Fehltage an das Blockpraktikum anhängen und das Praktikum um diese wenigen Tage verlängern
- den verlängerten Praktikumszeitraum besprechen Sie mit der Schule und teilen diesen dem Büro für Schulpraktische Studien (Frau Münch) zeitnah mit
- eine Kopie des Krankenscheins ist im Büro für Schulpraktische Studien (z. H. Frau Münch) abzugeben (per Mail oder postalisch)
- der Abgabetermin des Praktikumsberichtes (SPS01) bzw. der Hausarbeit (SPS02) verschiebt sich um die Tage der Arbeitsunfähigkeit
- legen Sie den Krankenschein der Prüfungsleistung bei; das Prüfungsamt muss nicht informiert werden
- wenn ein Anhängen nicht möglich ist (z.B., weil dann die Vorlesungszeit schon wieder beginnt), ist es – insbesondere, wenn sie in den ersten Wochen des Praktikums erkranken – möglich, die fehlenden Präsenzstunden (max. 3 Tage) auf die folgenden Praktikumstage „draufzupacken“. Dies ist mit Ihrem Studienbüro abzustimmen. Nutzen Sie dazu das Kontaktformular zur **Kontaktaufnahme** (Anfrage zu Praktika)
- auch in allen anderen Fällen ist eine Kontaktaufnahme mit dem Studienbüro zur Lösungssuche unerlässlich: **Kontaktaufnahme** (Anfrage zu Praktika)

siehe weitere Informationen auf der Website der Grundschuldidaktik: <https://www.erzwiss.uni-leipzig.de/studium/im-studium/praktika/praktika-grundschule/faq#collapse546832>

Im Bereich Wirtschaftspädagogik verfahren Sie bitte wie folgt:

- im Bereich Wirtschaft und Verwaltung (B.Sc. WiPäd), sowie im Zweitfach BWL (M.Sc. WiPäd) sind die Krankenschreibungen nicht im Original an das Prüfungsmanagement der WiFa, sondern als Kopie an Frau Dr. Moschner (moschner@wifa.uni-leipzig.de) von Ihrer Uni-Studserv-Mailadresse zuzusenden

- eine Kopie des Krankenscheins ist im Büro für Schulpraktische Studien (Frau Münch) spätestens am 3. Tag der Krankheit abzugeben (per Mail oder postalisch)
- eine Kopie des Krankenscheins ist bei der Schule abzugeben

Sie sind verpflichtet die fehlenden Praktikumstage anschließend nachzuholen und vorab den verlängerten Praktikumszeitraum mit der Schule zu besprechen. Des Weiteren muss der verlängerte Praktikumszeitraum dem Büro für Schulpraktische Studien (Frau Münch) unverzüglich mitgeteilt werden.

Im Bereich Lehramt an Sonderpädagogik verfahren Sie bitte wie folgt:

- eine Kopie des Krankenscheins erhält das zuständige Prüfungsamt. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Website des Prüfungsamtes. siehe Link: <https://www.uni-leipzig.de/studium/im-studium/lehramtsstudium/lehramt-sonderpaedagogik/pruefungsmanagement-lehramt-sonderpaedagogik>
- eine Kopie des Krankenscheins ist bei der Schule abzugeben
- eine Kopie des Krankenscheins ist im Büro für Schulpraktische Studien (z. H. Frau Münch) abzugeben (per Mail oder postalisch)
- eine Kopie des Krankenscheins ist in Ihre Belegarbeit/Hausarbeit/Portfolio für den zuständigen Fachbereich beizufügen

Sie sind verpflichtet die fehlenden Praktikumstage anschließend nachzuholen. Den verlängerten Praktikumszeitraum besprechen Sie mit der Schule. Des Weiteren muss der verlängerte Praktikumszeitraum dem Büro für Schulpraktische Studien (Frau Münch) unverzüglich per Mail mitgeteilt werden.

9. Hinweise für die Absolvierung im Ausland

Sie können das Fachdidaktische Blockpraktikum sowohl im europäischen als auch im außereuropäischen Ausland absolvieren. Die entsprechende Schule, an der Sie das Praktikum absolvieren möchten, organisieren Sie in Eigenregie.

Sie können sich dazu an die **Stabstelle Internationales der Universität Leipzig** nach geeigneten und in der bisherigen Erfahrung gut genutzten Schulen erkundigen. siehe Link: <https://www.uni-leipzig.de/international/studium-und-praktikum-im-ausland/#c19500>

Weitere Informationen zu einem Praktikum im Ausland erhalten Sie auch unter:

Pasch-Schulen: <https://www.pasch-net.de/de/pasch-schulen/praktika.html>

Stabstelle Internationales: <https://www.uni-leipzig.de/international>

Deutscher Akademischer Auslandsdienst: <https://www.daad.de/de/>

Ein Antrag auf Absolvierung des Fachdidaktischen Blockpraktikums im Ausland bedarf einer schriftlichen Genehmigung des zuständigen

Fachbereiches. Erkundigen Sie sich über Ihren zuständigen Fachbereich, ob Sie Ihr Praktikum an einer deutschsprachigen Schule ableisten müssen.

Der **Antrag** und die **Praktikumsbestätigung** müssen gemeinsam als eine PDF-Datei im Praktikumsportal Sachsen von Ihnen eigenständig hochgeladen werden.

Bei der Absolvierung des Fachdidaktischen Blockpraktikums im Ausland muss der erforderliche Versicherungsschutz eigenverantwortlich geregelt werden.

10. Rechtliche Aspekte der Schulpraktischen Studien

Weisungsbefugnis

Sie haben während des Schulaufenthalts die in der Schule geltenden Vorschriften – einschließlich der Hausordnung – zu beachten und die Weisungen der Schulleitung und Lehrpersonen zu befolgen.

Vertraulichkeit

Sie sind verpflichtet, über die Ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren und die Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die in Praktikumsbelegen oder universitären Begleitveranstaltungen präsentierten Ergebnisse von Schul- und Unterrichtserkundungen werden in entsprechend anonymisierter Form verfasst. Eine von Ihnen zu unterzeichnende Verpflichtung kann auf Verlangen von der Schulleitung eingefordert werden.

Infektionskrankheit

Sie können durch die Tätigkeit an Schulen oder anderen pädagogischen Einrichtungen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten ausgesetzt sein (insbesondere sog. „Kinderkrankheiten“). In diesem Zusammenhang ist eine ärztliche Überprüfung des Impf- und Immunstatus zu empfehlen. Besondere Vorsichtsmaßnahmen gelten für schwangere Studierende. Diese sollten die Schule und das Büro für Schulpraktische Studien über die Schwangerschaft informieren und weiteres Vorgehen entsprechend abstimmen.

Bei Vorliegen einer Erkrankung nach §34 Infektionsschutzgesetz dürfen Sie ihr Praktikum nicht antreten, bzw. müssen dieses abbrechen und das Büro für Schulpraktische Studien, die Schule und das Gesundheitsamt sind umgehend zu informieren um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Bundesweites Masernschutzgesetz (gültig ab 1.3.2020)

Für wen gilt das Masernschutzgesetz konkret?

- alle, die nach 1970 geboren wurden und
- die in der Einrichtung beschäftigt/tätig sind
- am Beispiel „Schule“ u. a. auch für Praktikanten

Was genau müssen betroffene Personen nachweisen?

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage:

- einer Impfdokumentation (Impfausweis oder ärztliches Zeugnis) oder
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw. die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Bis wann muss ein Impfnachweis vorliegen?

Alle ab dem 1. März 2020 neu Tätigen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit den entsprechenden Nachweis der Einrichtungsleitung/Schulleitung unaufgefordert vorlegen.

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf das Praktikum nicht absolvieren

Wenn kein Nachweis oder nur in unzureichender Form vorliegt, muss die Einrichtungsleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren.

Schwangerschaft

Die Veröffentlichung des Ausschuss für Mutterschutz legt dar, dass der Kontakt zu ständig wechselnden Personen bzw. einer wechselnden Kundschaft oder regelmäßig Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen zu einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen führt.

„Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weiser ergriffen werden, ist ein Beschäftigungsverbot auszusprechen.“ (Quelle: <http://www.bafza.de/programme-und-foerderungen/unterstuetzung-von-gremien/ausschuss-fuer-mutterschutz-geschaeftsstelle>)

Auf dieser Grundlage wurden die Gefährdungen im Bereich Schule geprüft und Maßnahmen zwischen dem SMK, den leitenden Gewerbearzt des SMWA, dem ZAGS als arbeitsmedizinischer Dienst der Schulen, der Landesdirektion Sachsen und der Stabsstelle für Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement (SAG) abgestimmt.

Grundsätzlich ist es schwangeren Studierenden nicht mehr untersagt ein Pflichtpraktikum während Ihres Studiums durchzuführen. Es wird jedoch dringend von einer Anmeldung sowie Durchführung der Lehramtspraktika abgeraten, da die Erfahrung gezeigt hat, dass Schulleitungen in der Regel Schwangere nicht im Haus betreuen und das damit verbundene Risiko nicht eingehen möchten.

Ob und inwieweit schwangere Studierende an öffentlichen und freien Schulen eingesetzt werden können, hängt von einer individuellen Gefährdungsbeurteilung durch den Betriebsarzt/Amtsarzt ab. Die Schulleitung prüft zum Beispiel, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können und entscheidet dann über den Einsatz

(<https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2023/03/02/schwangere-koennen-in-praesenzunterricht-zurueckkehren/>).

In den meisten Fällen kommt es an dieser Stelle zur Platzrückgabe, die jedoch zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Praktikumsplätze nicht

weiter vermittelt werden können und verfallen würden. Daher raten wir von einem Praktikum während einer Schwangerschaft ab.

In Bezug auf die Regelungen in anderen Bundesländern erkundigen Sie sich bitte eigenständig.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite für Gleichstellung (<https://www.uni-leipzig.de/chancengleichheit>) zum Thema Mutterschutz (<https://www.uni-leipzig.de/chancengleichheit/nachteilsausgleich/mutterschutz>) an der Universität Leipzig und auf der Webseite für Studium mit Kind (<https://www.studentenwerk-leipzig.de/beratung-soziales/studium-mit-kind>) des Studentenwerks Leipzig.

Versicherungsschutz während des Praktikums

a) Haftpflichtversicherung

Aus Gründen des Versicherungsschutzes ist es untersagt, dass Praktikanten Unterrichtsstunden, Vertretungsstunden, Aufsichten oder Unterrichtsgänge ohne Anwesenheit einer Lehrkraft übernimmt. Es besteht **keine Haftpflichtversicherung** über die jeweilige Universität bzw. das Studentenwerk. Deshalb wird Ihnen eine **private Haftpflichtversicherung dringend empfohlen**.

b) Gesetzliche Unfallversicherung

Für Sie besteht während eines vom Büro für Schulpraktische Studien genehmigten Praktikums ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen (sofern Sie an einer sächsischen Hochschule immatrikuliert ist). Versicherungsschutz besteht für Sie während des Pflichtpraktikums bei allen Veranstaltungen und Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Pflichtpraktikum stehen (z. B. auch Pausenaufsichten, Exkursionen, Klassenfahrten, schulische Sportveranstaltungen). Darüber hinaus sind Sie für die direkten Wege von zu Hause zur Schule und zurück versichert.

Nicht versichert sind alle Tätigkeiten im privaten Bereich, eigenverantwortlich ausgewählte Praktika, privat organisierte Bildungs- und Studienfahrten, Tätigkeiten während einer Beurlaubung und eigenwirtschaftliche Tätigkeiten wie Essen und Trinken oder wenn die versicherten Wege aus privaten Gründen unterbrochen werden.

c) Krankenversicherungsschutz

Während des Praktikums innerhalb von Deutschland sind Sie über ihre bisherige gesetzliche oder private Krankenversicherung krankenversichert. **Bei einem Praktikum im Ausland muss der Krankenversicherungsschutz durch Sie eigenverantwortlich vorgenommen werden.**

Bei Eintritt eines Versicherungsfalles ist unverzüglich Kontakt mit dem Büro für Schulpraktische Studien aufzunehmen.